

Sanatorium
„Hohenstein“

Sülzhayn
(Südharz).

HAUSORDNUNG

Haus-Ordnung.

Die nachstehende Hausordnung dient der Wohlfahrt aller Kurgäste! Für die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ist sie unentbehrlich. Grobe Verstöße lassen bedauerliche Rücksichtslosigkeit erkennen, welche nicht nur der Anstaltsverwaltung die Führung des Sanatoriums erschweren, sondern bei Mitpatienten die Heilerfolge gefährden kann!

Die Befolgung der Hausordnung ist daher eine Anstandspflicht! Wer sie wiederholt mißachtet, setzt sich der Gefahr aus, sofort aus der Anstalt entfernt zu werden! Gleiches gilt, wenn den Anordnungen der Aerzte, der Verwaltung und deren Vertreter nicht entsprochen wird! Das Pflegepersonal ist nicht nur berechtigt, sondern ausdrücklich verpflichtet, auf Innehaltung der Hausordnung und Kurvorschriften zu achten!

Durch besonderen, unterschriftlich zu vollziehenden Revers erkennt jeder Kurgast die Hausordnung als in allen Teilen für ihn verbindlich an! Insbesondere werden die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, von den Hauptversorgungsämtern und den Reichs-Knappschaftsvereinen zugewiesenen Patienten darauf aufmerksam gemacht, daß diese Hausordnung im Einverständnis mit diesen Behörden erlassen ist!

1. Haftung für eingebrachte Sachen.

Für Wertsachen wird nur haftet, wenn diese der Verwaltung gegen Quittung in Gewahrsam gegeben werden. Koffer, Handtaschen und sonstige Transportbehälter sind sofort nach der Entleerung mit Namen zu versehen und abzugeben. Die Rückgabe erfolgt am Vortage der Abreise. Koffer-Ausgabe erfolgt täglich 13.30 Uhr. Für die auf dem Zimmer befindlichen Bekleidungs- und Wäschestücke, sowie sonstiges Eigentum der Kurgäste haftet die Anstaltsleitung nur bis zum Höchstbetrage von Einhundert Reichsmark.

2. Tageszeiten.

Das Wecken erfolgt um sieben Uhr morgens durch Klingelzeichen. Zu gleicher Zeit wird die Tür der Anstalt geöffnet. Kurgäste, welche vor dieser Zeit die Anstalt zu verlassen versuchen – gleichviel auf welchem Wege – verstoßen gegen die Hausordnung. Die Stunden der Liegekuren und gemeinschaftlichen Mahlzeiten werden jeweils durch Aushang bekanntgegeben. Sie sind mit größter Pünktlichkeit einzuhalten.

Nach dem Abendessen darf das Anstaltsgelände nicht mehr verlassen werden. Der Weg längs des Sackberges hinter den Liegehallen liegt außerhalb des Anstaltsbereiches. Spätestens 21.45 Uhr hat jeder Kurgast sein Zimmer aufzusuchen.

3. Verhalten auf den Zimmern.

Die Einrichtungen der Zimmer werden dem Schutze der Kurgäste empfohlen. Man berücksichtige, daß die Anstaltsleitung in den Einrichtungsgegenständen beträchtliche Summen investiert hat. Gebrauchswidrige Benutzung fördert den Verschleiß und bürdet der Anstaltsleitung geldliche Lasten aus. Fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen verpflichten die Kurgäste zur Schadenersatzleistung. Das Einschlagen von Nägeln oder Eindrehen von Schrauben in Wände, Türen und Holzbekleidungen ist untersagt. Das Umstellen von Möbelstücken ist nur mit Genehmigung der Anstaltsleitung gestattet.

Wasserflaschen und -krüge, Gläser und Waschgefäße sind keine Blumenvasen. Das Personal ist angewiesen, bei widerrechtlicher Benutzung dieser Gefäße zum Aufbewahren von Blumen pp. deren Entfernung zu besorgen. An den Vorrichtungen der Heizung und der Lichtanlage darf sich außer den dazu bestimmten Personen niemand vergreifen. Das Entwickeln von photographischen Platten und die dazu gehörigen Verrichtungen, ebenfalls das Herstellen der Abzüge sind weder in den Zimmern noch in sonstigen Räumen der Anstalt gestattet.

Die Kurgäste sollen sich tagsüber ohne ärztliche Genehmigung tunlichst nicht in den Zimmern aufhalten.

Daselbst sollen möglichst den ganzen Tag die Fenster geöffnet werden, nachts wenigstens die Oberfenster.

Kleider und Stiefel dürfen der Staubentwicklung wegen nicht in den Zimmern gereinigt werden. Die Stiefel sind morgens vor die Tür zu stellen. Wer seine Stiefel selbst reinigen will, findet dazu in den Vorräumen der großen Toiletten den geeigneten Raum.

Das Anlegen von Antennen in den Zimmern sowie das Ziehen von Hochantennen aus den Fenstern heraus ist unter allen Umständen verboten.

4. Speisesaal.

Sämtliche Mahlzeiten werden zu bestimmten, durch Aushang bekanntgegebenen Zeiten gemeinsam im Speisesaal eingenommen. Nur in Ausnahmefällen, welche vom Arzt ausdrücklich gestattet werden müssen, dürfen Speisen auf den Zimmern serviert werden. Der Speisesaal darf nur in ordnungsmäßigem Anzuge betreten werden. Das Erscheinen ohne Kragen, in Pantoffeln oder Hausschuhen ist streng verboten.

Abfällige Bemerkungen oder Nörgeleien über die verabfolgten Speisen sind untersagt. Glaubt jemand, begründete Ursachen zur Beschwerde zu haben, so ist diese unverzüglich bei der Anstaltsleitung oder dem Arzte anzubringen. Verspätete Beschwerden können selbstverständlich nicht berücksichtigt werden.

Gespräche, welche geeignet sind, anderen Kurgästen den Appetit zu verderben, sowie jede laute störende Unterhaltung bei Tisch sind untersagt.

Kurgäste, welche Mahlzeiten ohne ausdrückliche Genehmigung versäumen, haben keinen Anspruch auf Nachlieferung. Geschirre, Eßbestecke und Speisereste dürfen nicht aus dem Speisesaal entfernt werden.

Ist die Benutzung der Spuckflasche während des Essens erforderlich, so wolle man zu diesem Zwecke aus Rücksicht auf die Mitpatienten den Speisesaal verlassen.

5. Liegehallen.

Die Geräte der Liegehallen sind äußerst schonend zu behandeln. Die Liegestühle dürfen nicht eigenmächtig von ihrem Platz entfernt werden. Das Verbringen harter Gegenstände unter die Matratze ist verboten. Bettstücke und sonstige Wirtschaftsteile der Anstalt dürfen nicht in die Liegehalle verbracht werden. Für Sauberkeit in den Liegehallen sind die Kurgäste selbst verantwortlich. Für Papier, gelesene Zeitungen und Abfälle sind die bereitgestellten Papierkörbe zu benutzen. Die Decken sind nach jeder Liegekur nach dem Zimmer zu verbringen.

Die vom Arzt verordneten Liegezeiten sind pünktlich einzuhalten. Das Einpacken der Patienten zu den Liegekuren erfolgt von den Hausangestellten der Anstalt bei Beginn des Frostes und endet mit Aufhören desselben. Zuspätkommende Patienten haben keinen Anspruch, eingepackt zu werden. Lesen und ruhige Unterhaltung sind gestattet, doch wolle man Gespräche über Krankheit, Religion und Politik tunlichst vermeiden. Lautes Rufen, Singen und Musizieren während der Liegekur ist nicht gestattet. Während der Schweigekur hat überhaupt jede Unterhaltung zu unterbleiben. Nichtliegenden Kurgästen oder Besuchern ist der Aufenthalt auf den Liegehallen nicht erlaubt.

6. Gesellschaftszimmer.

Dem gemeinschaftlichen Beisammensein dient nur das Gesellschaftszimmer. Ruhestörende Unterhaltungen gleich welcher Art, Tanzen, Glücksspiele um Geld sind verboten. Spätestens 21.45 Uhr abends ist das Gesellschaftszimmer unaufgefordert in Ruhe zu verlassen.

7. Park und Umgebung der Anstalt.

Die Verunreinigung der Gartenanlagen und der Umgebung der Anstalt, einschließlich der anstoßenden Waldwege, durch Abfälle, Papier und dergleichen ist streng untersagt. Das Abreißen von Blumen und sonstigem Grün in den Parkanlagen ist ein besonders grober Verstoß gegen diese Hausordnung.

8. Badezeiten.

Jedem Kurgast wird das Recht auf ein Reinigungsbad je Woche zugesprochen, sofern die durch Aushang bekannt gegebenen Badezeiten auf das Genaueste innegehalten werden. Nicht pünktlich zum Baden erscheinende Kurgäste gehen des Bades ohne weiteres verlustig. Den Anordnungen der mit dem Baden beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

9. Arztzimmer, ärztliche Visiten und Konsultationen.

Das Betreten des Arztzimmers ist nur zur Zeit der Sprechstunde oder in Begleitung der Schwester gestattet.

Zur Beobachtung des Kurverlaufes wird alle 3 Wochen der Lungenbefund durch eine Untersuchung festgelegt. Von diesen regelmäßigen Untersuchungen abgesehen hat jeder Kurgast das Recht, ja sogar die Pflicht, in der täglich stattfindenden Sprechstunde zu erscheinen, wenn er über sein Befinden zu klagen oder das Bedürfnis hat, sich ärztlichen Rat zu holen. Auch bei den Hallenvisiten sollen besondere Beschwerden sowie jede Temperatursteigerung über 37°C dem Arzt auch ohne Befragen mitgeteilt werden.

10. Ruhestörender Lärm.

Im Gebiete der Anstalt ist jeder ruhestörende Lärm, als Poltern, Pfeiffen, Singen, Schreien, Jodeln, Wortstreit, Zuwerfen der Türen (insbesondere beim Abreisen in früher Morgenstunde) sowie überlaute Unterhaltung auf das strengste verboten.

11. Allgemeine Vorschriften.

Verboten ist:

- a) das Betreten der den Kurgästen nicht zugänglichen Räume als Anrichte, Küche, Keller- und Wirtschaftsräume.
- b) das Betreten anderer Patientenzimmer, insbesondere ist den Herren der Aufenthalt in Damenzimmern und

umgekehrt den Damen der Aufenthalt in Herrenzimmern untersagt.

- c) sich angekleidet auf die Betten zu legen.
- d) Waschgefäße, Wasserzapfstellen und Closetts zu verunreinigen.
- e) tagsüber Wäsche- und Kleidungsstücke in den Zimmern herumliegen oder hängen zu lassen.

Dem Arzt, der Anstaltsleitung und den Schwestern ist das Betreten von Patientenzimmern jederzeit gestattet.

12. Bürostunden.

Die Bürostunden werden vormittags von 9–10.30 und nachmittags von 16.00–17.30 Uhr abgehalten. Während der übrigen Zeit ist der Zutritt zum Büro nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet. Sonntags ist das Büro von 9 bis 10 Uhr geöffnet.

13. Bibliothek.

Den Patienten des Sanatoriums steht eine Hausbibliothek zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung. Die Bücher können gegen Hinterlegung von 2 Mark, welche bei Rückgabe des Buches zurückerstattet werden, im Büro entnommen werden. Umtausch der Bücher findet jeden Dienstag von 9 bis 10.30 Uhr und jeden Freitag von 9 bis 10.30 Uhr statt.

Näheres siehe Allgemeine Vorschriften über das Ausleihen von Bibliotheksbüchern auf der ersten Seite des Bücherverzeichnisses.

14. Postempfang.

Die für die Kurgäste eingehende Post wird zweimal täglich und zwar während des zweiten Frühstücks und während der Abendmahlzeit verteilt. Eilbriefe und Telegramme sowie Paket- und Geldsendungen werden sofort nach Eingang ausgehändigt.

15. Besuche von Angehörigen.

Die Besuche von Angehörigen müssen der Verwaltung rechtzeitig gemeldet werden. Sie sind nur mit Genehmigung des Arztes gestattet. Als Besuche dürfen in der Anstalt nur die nächsten Angehörigen (Eltern, Geschwister, Ehegatten, Kinder) empfangen werden. Auch die Besucher unterliegen der Hausordnung.

Die Besuche der Schwerkranken sind grundsätzlich nur mit besonderer Genehmigung des Chefarztes gestattet.

16. Verhalten außerhalb der Anstalt.

Der Besuch von Wirtshäusern und Konditoreien im Orte hat als mit den Kurzwecken nicht vereinbar zu unterbleiben. Wer gegen diese Vorschrift verstößt, gefährdet den Heilerfolg.

17. Alkohol und Tabak.

Der Genuß geistiger Getränke sowie das Einschleppen derselben in die Anstalt ist den Kurgästen streng untersagt. Das Rauchen ist innerhalb der Anstalt, auf dem Anstaltsgelände sowie auf öffentlichen Wegen und Promenaden verboten.

18. Behandlung des Auswurfs.

Der Auswurf darf nur in die Taschenspuckflaschen bzw. von Bettlägerigen in die Speibecker entleert werden. Spuckflaschen und Speibecker werden täglich im Sputumraum gesäubert (siehe dort aushängende Anweisung). Das Beschmutzen des Fußbodens, der Toiletteneimer, der Waschbecken sowie auch der Wege außerhalb der Anstalt ist streng verboten, das Verschlucken des Auswurfs im hohen Maße gefährlich. Ist versehentlich durch Zerschneiden einer Spuckflasche oder dergl. Auswurf an einen ungeeigneten Ort (Fußboden) gelangt, so ist sofort der Schwester Mitteilung zu machen, damit für ordnungsmäßige Desinfektion gesorgt wird. Beim Husten ist der Handrücken vor den Mund zu halten. Die Hände sind häufig, wenigstens vor jeder Mahlzeit zu waschen.

19. Beurlaubungen, Kurunterbrechungen.

Beurlaubungen, Kurunterbrechungen sowie vorzeitiges Abreisen sind nur in dringenden Fällen (Krankheit oder Todesfälle in der Familie) statthaft. Die Dringlichkeit muß durch Vorlegen entsprechender Bescheinigungen nachgewiesen werden. Wer seine Kur aus triftigen Gründen vorzeitig beenden muß, hat dieses mindestens 10 Tage vorher dem Arzt vorzutragen und gleichzeitig der Verwaltung hierüber Mitteilung zu machen.

Schlußbemerkung.

Verstöße gegen die Hausordnung müssen dem Arzte und der Verwaltung gemeldet werden. Sie führen gegebenenfalls zur Entlassung des Patienten.

Wer durch sein Verhalten den Erfolg seiner Kur schädigt, wer durch Erregen einer unzufriedenen Stimmung den Erfolg der Kuren seiner Mitkranken gefährdet, oder durch aufhetzende Reden Unzufriedenheit unter dem Personal erregt, wird unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt bzw. des Hauptversorgungs-amtes aus dem Heilverfahren entlassen.